



Konzept

vom 1. September 2009 (akt. 1.1.2023/POA)

zur Umsetzung der Massnahmen für die Schaffung von Praktikumsplätzen in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt

I. Ziele

Das Konzept soll:

- > die verschiedenen Praktikumsarten unterscheiden und die jeweiligen Grundsätze festlegen,
- > die Grundsätze für die befristete Anstellung junger Stellensuchenden aufstellen,
- > die Grundsätze für den Informationsaustausch und die Kommunikation mit den Dienststellen festsetzen,
- > die Grundsätze für die Verwaltung der Budgetrubrik 3775/3010.139 aufstellen,
- > die regelmässige Berichterstattung zuhanden des Staatsrats gewährleisten.

II. Praktika

Es gibt drei Arten von Praktika:

- > Praktika, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung reglementiert sind,
- > von der Arbeitslosenversicherung reglementierte Praktika für junge Stellensuchende,
- > Praktika, die besonderen Bestimmungen unterstehen.

1. Praktika, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung reglementiert sind

1.1. Praktikumsarten

1.1.1. Schnupper- und Vorlehren für die Berufswahl (Sekundarstufe I)

Schnupperlehren ermöglichen den Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschulen, einen Beruf der Kantonsverwaltung kennenzulernen. Sie dauern höchstens eine Woche und sind nicht bezahlt.

Die Vorlehre ist für junge Personen vorgesehen, die noch keine Lehrstelle gefunden haben und sich auf ihre zukünftige Ausbildung vorbereiten möchten, indem sie sich mit den Anforderungen und Arbeitsbedingungen des Tätigkeitsbereichs vertraut machen. Sie dauert unterschiedlich lange, aber höchstens ein Jahr. Der Lohn entspricht 80 % des Lohns im 1. Lehrjahr des jeweiligen Berufs.

1.1.2. Praktika vor, während oder nach einer Ausbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe)

Die verschiedenen Arten von Praktika sind in Anhang 1 der Richtlinien vom 7. Juni 2022 über die Praktika beim Staat beschrieben.

Sie haben die Ausbildung und die berufliche Eingliederung zum Ziel. Sie ermöglichen das Kennenlernen der Arbeitswelt, ihrer Anforderungen sowie ihres Rhythmus. Die Praktikantinnen und Praktikanten bringen ihre Kenntnisse in der Praxis ein und erwerben Berufserfahrung.

1.2. Praktikumsrichtlinien

Das POA erlässt Praktikumsrichtlinien. Diese legen für jedes Praktikum die Dauer, die Pflichten der/des Praktikumsverantwortlichen und der Praktikantin oder des Praktikanten, die Bedingungen sowie das Anstellungsverfahren fest. Der Praktikumslohn liegt je nach Ausbildungsniveau der Praktikantin oder des Praktikanten zwischen *1300 Franken* und *3500 Franken* pro Monat.

1.3. Budgetgrundsätze

Die Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum ordentlichen Personalbestand. Im Voranschlag der betreffenden Verwaltungseinheiten muss ein Kredit für einen oder mehrere bezahlte Praktikumsplätze eingestellt sein. Ist dies nicht der Fall, so stellt die Direktion wie bei Pauschalkrediten üblich den entsprechenden Antrag für das kommende Jahr.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres die Möglichkeit, eine Praktikantin oder einen Praktikanten einzustellen, ist aber bei der entsprechenden Verwaltungseinheit kein Kredit dafür verfügbar, so kann die Praktikantin oder der Praktikant trotzdem eingestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- > die Direktion oder Anstalt gibt ihre Zustimmung zur Anstellung der Praktikantin oder des Praktikanten,
- > in der Lohnsumme der betreffenden Direktion oder Anstalt lässt sich im Laufe des Rechnungsjahres ein ausreichender Betrag zur Entlohnung der Praktikantin oder des Praktikanten freistellen,
- > ist dies nicht der Fall, so ist unter der Budgetrubrik 3775/3010.139 ein Betrag verfügbar,
- > für den kommenden Voranschlag wird ein Kredit für eine zusätzliche Praktikumsstelle beantragt,
- > positive Stellungnahme des POA: diese gilt als gegeben, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

1.4. Vertrag

Der Praktikumsvertrag wird zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und der Verwaltungseinheit abgeschlossen. Er wird von diesen beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Das POA oder die zuständige Personalfachstelle erstellt alle bezahlten Praktikumsverträge. Die Verträge für unbezahlte Praktika erstellt die Verwaltungseinheit auf der Grundlage der vom POA und/oder von den betreffenden Schulen bereitgestellten Musterverträge.

1.5. Praktikumsstellen

Die offenen Praktikumsstellen werden auf Ersuchen der Verwaltungseinheiten auf der Website des POA veröffentlicht. Das POA kontrolliert vor der Publikation den Inhalt der Ausschreibung und die Budgetdeckung der Praktikumsstelle.

2. Von der Arbeitslosenversicherung reglementierte Praktika für junge Stellensuchende

2.1. Berufspraktikum

In einem solchen Praktikum können Stellensuchende nach Abschluss ihrer Ausbildung erste Berufserfahrung sammeln. Ein Berufspraktikum dauert höchstens sechs Monate. Der Staat beteiligt sich finanziell zu 25 % am Praktikumslohn (mindestens 500 Franken monatlich). Diese Beteiligung wird dem Praktikumsbudget der betreffenden Verwaltungseinheit belastet. Fehlt ein solches, so kann der Betrag in Ausnahmefällen und nach positiver Stellungnahme des POA im Rahmen der verfügbaren Mittel der Budgetrubrik 3775/3010.139 belastet werden.

2.2. Rolle der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Arbeitslosenkassen

Die RAV sind die Arbeitgeber der Praktikantinnen und Praktikanten. Sie erstellen die Verträge und legen die Praktikumsbedingungen und die Praktikumsdauer für die betreffenden Verwaltungseinheiten fest. Die Arbeitslosenversicherung stellt der betreffenden Verwaltungseinheit die allfällige finanzielle Beteiligung in Rechnung, die der Arbeitgeber Staat zu tragen hat.

3. Praktika, die besonderen Bestimmungen unterstehen

3.1. Anwaltspraktikum und Notariatspraktikum

Für Anwalts- und Notariatspraktika sind die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Der Praktikumslohn muss im Voranschlag der betreffenden Verwaltungseinheit eingestellt sein.

3.2. Praktika für angehende Ärztinnen und Ärzte

Für die Praktika der angehenden Ärztinnen und Ärzte sind die für die Spitäler geltenden Regelungen massgebend. Der Praktikumslohn muss im Voranschlag der betreffenden Verwaltungseinheit eingestellt sein.

3.3. Praktika im Unterrichtswesen

Für die im Rahmen einer Lehrerinnen- und Lehrerausbildung absolvierten Praktika ist die Schulgesetzgebung massgebend. Es handelt sich grundsätzlich um unbezahlte Praktika.

III. Befristete Anstellung von jungen Stellensuchenden

4. Grundsätzliches

In Ergänzung zu den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung kann der Arbeitgeber Staat junge Stellensuchende anstellen. Diese zählen nicht zum ordentlichen Personalbestand. Die Anstellungsdauer beträgt sechs Monate und kann höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Die entsprechenden Kosten werden der Budgetrubrik 3775/3010.139 belastet. Die Mindestbedingungen für die Anstellung sind:

- > die betreffende Person muss grundsätzlich im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als Stellensuchende/r gelten;
- > die Budgetrubrik 3775/3010.139 reicht aus, um die Lohnkosten für die geplante Anstellungsdauer abzudecken. Der Lohn wird entsprechend den Vorschriften des StPG und StPR festgelegt.

5. Das Anstellungsverfahren

Für das Anstellungsverfahren gelten das StPR sowie die folgenden weiteren Vorschriften:

- > es erfolgt keine vorgängige Ausschreibung;
- > die betreffende Verwaltungseinheit unterbreitet das Anstellungsgesuch dem POA, versehen mit der positiven Stellungnahme der Direktion oder Anstalt;
- > das POA prüft, ob die Anstellungsbedingungen erfüllt sind und die Budgetrubrik 3775/3010.139 ausreicht, um die Lohnkosten zu decken. Es gibt seine Stellungnahme ab;
- > infolge der positiven Stellungnahme des POA kontaktiert die betroffene Verwaltungseinheit das RAV, das die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten startet. Die Verwaltungseinheit kann dem RAV auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bestätigung vorschlagen;
- > sind die Bedingungen erfüllt, so erstellt das POA den Vertrag und leitet ihn zur Unterschrift an die Anstellungsbehörde weiter.

IV. Information und Kommunikation

Unter folgendem Link ist eine Website zu den Praktika beim Staat Freiburg sowie zu den jungen Stellensuchenden verfügbar: [Praktika und Schnuppern beim Staat Freiburg | Staat Freiburg.](#)

V. Grundsätze für die Verwaltung der Budgetrubrik 3775/3010.139

Das POA ist für die Verwaltung der Budgetrubrik 3775/3010.139 zuständig. Es stellt ihre Überwachung sicher und informiert die betreffenden Verwaltungseinheiten über den Stand ihrer Anstellung. Für die Verwendung dieser Budgetrubrik ist in jedem Fall die positive Stellungnahme des POA erforderlich. Ist absehbar, dass der in der Budgetrubrik 3775/3010.139 verfügbare Betrag überschritten wird, so informiert das POA die betroffene Direktion oder Anstalt und schlägt Kompensationen in anderen Personalbudgetpositionen vor. Kann keine Kompensation gefunden werden, informiert das POA die Finanzdirektion, welche die Überschreitung genehmigen oder zurückweisen kann.

Das POA beantragt dem Staatsrat jedes Jahr den Betrag, der im Voranschlag für die Budgetrubrik 3775/3010.139 eingestellt werden soll.

VI. Periodischer Bericht an den Staatsrat

Das POA erstattet dem Staatsrat periodisch Bericht über die in Anwendung dieses Konzepts ergriffenen Massnahmen, über die diesbezüglichen Ausgaben sowie über die erzielten Ergebnisse. Es macht Vorschläge für weitere Massnahmen oder Änderungen des Konzepts.